

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2012/96 vom 11. August 2014

Sg Versicherungsgericht, 2014-08-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2012_96

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2012/96 du 11 août 2014

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2012/96 del 11 agosto 2014

Regeste

Art. 28 IVG. Rentenanspruch. Würdigung Gerichtsgutachten. Ausgehend von einer 100%igen Arbeitsfähigkeit für leidensangepasste Tätigkeiten resultiert kein rentenbegründender Invaliditätsgrad (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 11. August 2014, IV 2012/96).

Erwägungen

E. 1

Zwischen den Parteien umstritten und nachfolgend zu beurteilen ist der Rentenanspruch des Beschwerdeführers.

E. 2

2.1 Hinsichtlich der intertemporalrechtlichen Lage sowie den Voraussetzungen für einen Rentenanspruch kann auf die Erwägungen des Entscheids des Versicherungsgerichts vom 29. Januar 2010, IV 2008/342, verwiesen werden (E. 1 und 2, act. G 5.80-5 ff.). 2.2 Bezüglich der Beweiskraft von Gerichtsgutachten hat die Rechtsprechung ausgeführt, das Gericht weiche "nicht ohne zwingende Gründe" von den Einschätzungen des medizinischen Experten ab. Auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat diesbezüglich erwogen, der Meinung eines von einem Gericht ernannten Experten komme bei der Beweiswürdigung vermutungsweise hohes Gewicht zu (BGE 135 V 469 f. E. 4.4 mit Hinweisen). 2.3 Grundsätzlich bedarf es nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung für die Annahme eines invalidisierenden Gesundheitsschadens einer fachärztlichen, lege artis auf die Vorgaben eines Klassifikationssystems abgestützten Diagnose. Im Rahmen der freien Beweiswürdigung dürfe sich dabei die Verwaltung - und im Streitfall das Gericht - weder über die den beweisrechtlichen Anforderungen genügenden medizinischen Tatsachenfeststellungen hinwegsetzen noch sich die ärztlichen Einschätzungen und Schlussfolgerungen zur (Rest-)Arbeitsfähigkeit unbesehen ihrer konkreten sozialversicherungsrechtlichen Relevanz und Tragweite zu eigen machen. Die rechtsanwendenden Behörden hätten mit besonderer Sorgfalt zu prüfen, ob die ärztliche Einschätzung der Arbeitsunfähigkeit auch invaliditätsfremde Gesichtspunkte (insbesondere psychosoziale und soziokulturelle Belastungsfaktoren) mitberücksichtige, die vom sozialversicherungsrechtlichen Standpunkt aus unbeachtlich seien. Wo psychosoziale Einflüsse das Bild prägen würden, sei bei der Annahme einer rentenbegründenden Invalidität Zurückhaltung geboten (Urteil des Bundesgerichts vom 30. März 2011, 9C_1041/2010, E. 5.1 mit Hinweisen).

E. 3

Zu prüfen ist vorab, ob das Gerichtsgutachten der MEDAS Zentralschweiz vom 29. Januar 2014 eine rechtsgenügli­che Beurteilung der Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers erlaubt. Die Beschwerdegegnerin hält dieses für beweiskräftig (act. G 37), währenddem der Beschwerdeführer verschiedene Einwände gegen die darin vorgenommene Arbeitsfähigkeitsbeurteilung für leidensangepasste Tätigkeiten erhebt.

3.1 Der Beschwerdeführer wendet gegen die gerichtsgutachterliche Beurteilung ein, gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung habe die medizinische Begutachtung vordergründig die neurologische und orthopädische Disziplin zu beinhalten. Im Gerichtsgutachten werde nicht dargelegt, warum auf die vom Bundesgericht als vordergründig notwendig erachteten fachmedizinischen Abklärungen verzichtet worden sei. Das Gerichtsgutachten sei insoweit unvollständig (act. G 42, S. 2).

3.1.1 Zur Frage, wer für die Auswahl der Fachdisziplinen bei polydisziplinären Gutachten zuständig ist, hält das Handbuch für Gutachter- und IV-Stellen (= Anhang V des Kreisschreibens über das Verfahren in der Invalidenversicherung [KS­VI], Stand 21. August 2012; vgl. <http://www.suissemedap.ch>) fest, dass die Gutachterstelle abschliessend darüber entscheidet, welche Fachdisziplinen - neben den von der IV-Stelle gewünschten - im Einzelfall zu begutachten sind. Jedoch sollen die von der IV-Stelle gewählten Fachdisziplinen für die Gutachterstelle bindend sein. In BGE 139 V 353 E. 3.3 hat das Bundesgericht festgehalten, dass eine derartige Bindung zwar angezeigt sein kann, wenn die Auswahl spezifisch versicherungsrechtlich oder -medizinisch begründet wird, letztlich aber dennoch zu absolut ist und es den Gutachtern freistehen muss, die von der IV-Stelle bzw. dem RAD (oder im Beschwerdefall durch ein Gericht) bezeichneten Disziplinen gegenüber der Auftraggeberin zur Diskussion zu stellen, wenn ihnen die Vorgaben nicht einsichtig sind (Urteil des Bundesgerichts vom 20. Februar 2014, 9C_474/2013, E. 5.2.1).

3.1.2 Bei seiner Argumentation verweist der Beschwerdeführer auf BGE 134 V 109. Daraus vermag er indessen für den vorliegenden Fall nichts zu seinen Gunsten abzuleiten, da sich die Ausführungen des Bundesgerichts einzig auf die sich im unfallversicherungsrechtlichen Verfahren stellende Frage nach der Kausalitätsbeurteilung bei HWS-Schleudertraumata bezogen haben (BGE 134 V 124 f. E. 9.4 f.).

3.1.3 Das Gerichtsgutachten wird in seiner Beweiskraft auch nicht allein durch den Umstand erschüttert, dass das Versicherungsgericht im Auftrag vom 24. Juli 2013 angab, für die Begutachtung seien Teilgutachter aus den Bereichen Psychiatrie und Orthopädie sowie aus allenfalls weiteren Bereichen beizuziehen (act. G 28) und die MEDAS Zentralschweiz anstelle einer orthopädischen eine rheumatologische Teilbegutachtung durchgeführt hat, ohne zu begründen, weshalb sie auf fachorthopädische Untersuchungen verzichtet hat. Entscheidend ist dabei, dass sich die Einschätzung des rheumatologischen Gerichtsgutachters mit derjenigen des orthopädischen ABI-Gutachters im Wesentlichen gedeckt hat (S. 8, unten, des rheumatologischen Teilgutachtens vom 23. Oktober 2013, act. G 31). Ferner bestehen vorliegend aufgrund des schlüssigen rheumatologischen Gerichtsgutachtensteils, das in Würdigung des orthopädischen ABI-Teilgutachtens erfolgte, keine Gesichtspunkte, die eine zusätzliche orthopädische Begutachtung als zwingend notwendig erscheinen liessen. Des Weiteren wurde im Rahmen der früheren Begutachtung der MEDAS Ostschweiz ebenfalls keine orthopädische, sondern eine rheumatologische Teilbegutachtung durchgeführt, ohne dass dies zu einer Beanstandung geführt hat. Schliesslich fällt ins Gewicht, dass sowohl der orthopädische ABI-Gutachter (act. G 5.126-21) wie auch - wenn auch erst nachträglich - der rheumatologische Gutachter der MEDAS Ostschweiz (siehe Antwort auf die Rückfrage zum Gutachten vom 5. Dezember 2012, act. G 19.1) im Einklang mit dem

rheumatologischen Gerichtsgutachter die Auffassung vertraten, die somatischen Leiden des Beschwerdeführers begründeten keine Einschränkung der Arbeitsfähigkeit für leidensangepasste Tätigkeiten. Vor diesem Hintergrund stellt der Verzicht auf eine orthopädische Begutachtung keinen derart gravierenden Mangel dar, der für sich allein den Beweiswert des Gerichtsgutachtens erschüttert, zumal weder dargetan noch ersichtlich ist, dass der rheumatologische Gerichtsgutachter - der ausdrücklich auch die orthopädischen Probleme diskutierte ("Im Folgenden sind die rheumatologisch/orthopädischen Probleme aber loko regionale diskutiert", rheumatologisches Teilgutachten, S. 6, act. G 31) - relevante Aspekte des am Bewegungsapparat geklagten Leidensbilds vernachlässigt hätte.

3.2 Des Weiteren macht der Beschwerdeführer geltend, der rheumatologische Gerichtsgutachter habe sich nur teilweise und ungenügend mit der Stellungnahme des rheumatologischen Gutachters der MEDAS Ostschweiz (Dr. med. H.____, Facharzt für Innere Medizin/Rheumatologie FMH) auseinandergesetzt. Der rheumatologische Gerichtsgutachter habe in seinem Gutachten nur auf die Röntgenbefunde abgestellt. Die gemäss Dr. H.____ aussagekräftigere Untersuchung der Gelenkspiegelung (bei der sich eine ausgedehnte Chondropathie/beginnende Arthrose gezeigt habe) sei nicht thematisiert worden (act. G 42, S. 2).

3.2.1 Dr. H.____ führte in der Antwort zur Rückfrage zum Gutachten der MEDAS Ostschweiz vom 5. Dezember 2012 aus, "in einer Gelenkspiegelung (Arthroskopie Spital Linth 13.11.2006) ist eine ausgedehnte Chondropathie/beginnende Arthrose dokumentiert. Diese Untersuchung ist aussagekräftiger als konventionelle Röntgenbilder. Im Röntgen 2010 kam die Arthrose kaum zum Ausdruck" (act. G 19.1). Demgegenüber wird die Arthroskopie im Gutachten der MEDAS Ostschweiz zwar im Rahmen des Aktenauszugs erwähnt (act. G 5.109-5), ohne dass sich Dr. H.____ in der Beurteilung ausdrücklich auf diese bezieht.

3.2.2 In diesem Kontext ist wesentlich, dass der entsprechende Bericht betreffend die Arthroskopie vom 13. November 2006 wie auch die Stellungnahme von Dr. H.____ vom 5. Dezember 2012 im Gerichtsgutachten erwähnt werden (act. G 31, S. 4 und S. 20) und eine im Vergleich zum Gutachten der MEDAS Ostschweiz vom 20. Dezember 2010 unveränderte Kniegelenksfunktion ("praktisch gleich") festgestellt wurde (rheumatologisches Teilgerichtsgutachten, S. 6, act. G 31). Die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit erfolgte "auf der Basis sämtlicher arthrotischer Veränderungen" (rheumatologisches Teilgerichtsgutachten, S. 6, act. G 31). Das Bestehen von Zeichen einer aktivierten Arthrose (Erguss) oder eine Instabilität betreffend das linke Knie wurden verneint. Der rheumatologische Gerichtsgutachter kam ferner nachvollziehbar aufgrund umfassender Untersuchungen zum Schluss, klinisch seien die Befunde heute unverändert wie in den Vorgutachten (rheumatologisches Teilgerichtsgutachten, S. 6, act. G 31). Im Licht dieser Umstände gereicht es der gerichtsgutachterlichen Beurteilung nicht zum Nachteil, dass die Ergebnisse der mehrere Jahre zurückliegenden Arthroskopie nicht einlässlich diskutiert wurden, zumal auch Dr. H.____ trotz des vom Beschwerdeführer ins Feld geführten Hinweises auf die Arthroskopie vom 13. November 2006 aus somatischer Sicht eine wesentliche Einschränkung für leidensangepasste Tätigkeiten nachträglich verneint hat (act. G 19.1).

3.3 Sodann rügt der Beschwerdeführer, der psychiatrische Gerichtsgutachter habe zu Unrecht die Bedeutung des Autounfalls und/oder von dessen Folgen im Kontext der Anamnese nicht ausgeleuchtet. Gleiches gelte für die Frage nach dem Verhältnis der psychischen Beschwerden zum übrigen Beschwerdekomples. Der psychiatrische Teil des Gerichtsgutachtens weise nur pauschal auf psychosoziale und soziokulturelle Konfliktkonstellationen hin, ohne die festgestellten Konflikte zu benennen und die darauf zurückgeführten psychodynamischen Prozesse aufzuzeigen (act. G 4,

S. 2 f.). 3.3.1 Bei seiner Argumentation verweist der Beschwerdeführer erneut auf BGE 134 V 109. Daraus vermag er indessen, wie bereits erwähnt (vgl. vorstehende E. 3.1.2), für den vorliegenden Fall nichts zu seinen Gunsten abzuleiten, da sich die Ausführungen des Bundesgerichts einzig auf die sich im unfallversicherungsrechtlichen Verfahren stellende Frage nach der Kausalitätsbeurteilung bei HWS-Schleudertraumata bezogen haben (BGE 134 V 124 f. E. 9.4 f.). 3.3.2 Des Weiteren ist von Bedeutung, dass dem Beschwerdeführer anlässlich der psychiatrischen Gerichtsbegutachtung die Gelegenheit geboten wurde, sich ausführlich zum Autounfall vom 13. Mai 1996 zu äussern (psychiatrisches Teilgerichtsgutachten, S. 2 f., act. G 31). Der psychiatrische Gerichtsgutachter hielt bei der Erhebung des Psychostatus' fest, "beim Erzählen über den Unfall, den Unfallverursacher und seine Folgen und auch das Hin und Her bei den bisherigen Abklärungen der IV werden Enttäuschung, Frustration, Ärger aber auch im Wechsel Resignation spürbar. [...] Beim Gespräch über den Unfall und den Unfallverursacher werden Ärger und Enttäuschung spürbar" (psychiatrisches Teilgerichtsgutachten, S. 3, act. G 31). Auch anlässlich der diagnostischen Beurteilung diskutierte der psychiatrische Gerichtsgutachter den Stellenwert des Autounfalls im Zusammenhang mit weiteren belastenden biografischen Ereignissen: "Plötzlich auf der Fahrerseite gerammt ohne Einflussmöglichkeiten gegen einen Baum getrieben zu werden und sich anschliessend nicht selber aus dem Auto befreien zu können, entspricht geradezu prototypisch einem Ausgeliefertsein. Das würde die inzwischen doch immer wieder spürbare Resignation und Hoffnungslosigkeit verständlich machen. Wenn jemand immer wieder erlebt, dass er dem Schicksal machtlos ausgeliefert ist, verliert er bei erneuten Rückschlägen irgendwann die Motivation immer wieder aufzustehen und es nochmals neu zu versuchen. [...] Er verletzte sich vor allem am linken Knie [...] und musste mehrmals operiert werden. Diesen Unfall erlebte er als sehr gefährlich und belastend und auch der Unfallverursacher entschuldigte sich nie bei ihm" (psychiatrisches Teilgerichtsgutachten, S. 4 f., act. G 31; vgl. ferner zur "Verbitterung" wegen des unverschuldeten Unfalls psychiatrisches Teilgerichtsgutachten, S. 6, act. G 31). Angesichts dieser einlässlichen Würdigung kann keine Rede davon sein, dem Unfall und dessen Folgen sei nicht genügend Rechnung getragen worden. Gleiches gilt auch für das Verhältnis der psychischen Beschwerden zum übrigen Beschwerdekomples (siehe die entsprechende unter Einbezug der Schmerz- und Körpersymptomatik vorgenommene eingehende Würdigung im psychiatrischen Teilgerichtsgutachten, S. 7, act. G 31; zur psychischen Überlagerung der Schmerzsymptomatik siehe psychiatrisches Teilgerichtsgutachten, S. 9, act. G 31).

3.3.3 Das Vorbringen des Beschwerdeführers, der psychiatrische Teil des Gerichtsgutachtens weise nur pauschal auf psychosoziale und soziokulturelle Konfliktkonstellationen hin, ohne die festgestellten Konflikte zu benennen und die darauf zurückgeführten psychodynamischen Prozesse aufzuzeigen, erweist sich insoweit als aktenwidrig, als der psychiatrische Gutachter im Rahmen der ausführlichen diagnostischen Beurteilung berichtete: "Im Verlauf kommen weitere Belastungen hinzu, wie Verlust der Arbeit, des Einkommens und der Anerkennung und finanzielle Sorgen, welche er als starken Druck erlebt" (psychiatrischen Teilgerichtsgutachten, S. 7, act. G 31), weshalb sich Weiterungen hierzu erübrigen.

3.4 Im psychiatrischen Teil des Gerichtsgutachtens sind nach der Auffassung des Beschwerdeführers keine genügenden Abklärungen hinsichtlich der Frage vorgenommen worden, ob er über Ressourcen zur willentlichen Schmerzüberwindung verfüge. Es fehle eine zureichende Prüfung, ob eine psychische Komorbidität oder weitere Umstände gegeben seien, welche die Schmerzbewältigung im

konkreten Fall behindern würden. Die diesbezüglichen Angaben seien darüber hinaus widersprüchlich. Vorliegend sei von einer ausnahmsweisen Unüberwindbarkeit der Schmerzen auszugehen (act. G 42, S. 3). Auch dieser Einwand erweist sich als nicht haltbar, nahm doch der psychiatrische Gerichtsgutachter ausführlich Stellung zu den verbliebenen Ressourcen des Beschwerdeführers (psychiatrisches Teilgerichtsgutachten, S. 9 f., act. G 31) und den Försterkriterien (psychiatrisches Teilgerichtsgutachten, S. 10, act. G 31). Er gelangte zum Schluss, dass die Kriterien des Bundesgerichts nicht in einem Ausmass erfüllt seien, dass die Einschränkung als Invalidität anerkannt wäre (psychiatrisches Teilgerichtsgutachten, S. 10, act. G 31). Entgegen der nicht näher begründeten Auffassung des Beschwerdeführers steht dies nicht im Widerspruch mit dem Gesamtgutachten, worin die Rede davon ist, die von der bundesgerichtlichen Rechtsprechung geschaffenen Kriterien für die Anerkennung chronischer Schmerzkrankheiten ohne adäquates somatisches Korrelat als invalidisierendes Leiden seien "vorliegend vermutlich jedoch nicht in einem Ausmass erfüllt, als dass das Leiden als Invalidität versichert wäre (Rechtsfrage)" (act. G 31, S. 33). Die vergleichsweise leicht zurückhaltender ("vermutlich") formulierte Antwort vermag keine Zweifel zu begründen, zumal sich die Zurückhaltung im Hinweis "Rechtsfrage" erklärt.

3.5 Bei der Würdigung der gerichtsgutachterlichen Beurteilung fällt weiter ins Gewicht, dass sie auf eigenständigen Abklärungen beruht. Die medizinischen Vorakten wurden verwertet und die vom Beschwerdeführer geklagten Beschwerden berücksichtigt und gewürdigt. Die Einschätzung der Arbeitsfähigkeit leuchtet in der Darlegung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation ein. Weiter bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass objektiv wesentliche Tatsachen nicht berücksichtigt worden wären. Gestützt auf die gerichtsgutachterliche Einschätzung ist mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer für die früher ausgeübte Tätigkeit als Mitarbeiter im ___ aus somatischer Sicht zu 100% arbeitsunfähig ist. Die gegenwärtig ausgeübte Tätigkeit ___ ist dem Beschwerdeführer aus somatischer Sicht uneingeschränkt zumutbar. Aus klinisch-psychiatrischer Sicht besteht lediglich noch eine 70%ige Arbeitsfähigkeit. Für eine leidensangepasste Verweistätigkeit besteht allein aus psychiatrischer Sicht eine 20%ige Arbeitsunfähigkeit (act. G 31, S. 35). Hinsichtlich der psychiatrischerseits bescheinigten Arbeitsunfähigkeit ist indessen zu beachten, dass der psychiatrische Gerichtsgutachter zum Schluss gelangte, die depressive Verstimmung sei eine Folge der Schmerzen (psychiatrisches Teilgerichtsgutachten, S. 5, act. G 31; die Schmerzen seien ferner der Depression zeitlich vorangegangen [psychiatrisches Teilgerichtsgutachten, S. 7, act. G 31] und es bestehe eine psychische Überlagerung [psychiatrisches Teilgerichtsgutachten, S. 8, act. G 31]), das "Bild" sei weniger von einer depressiven, als von einer Verbitterung geprägt (psychiatrisches Teilgerichtsgutachten, S. 6, act. G 31), es bestehe keine psychische Komorbidität von erheblicher Schwere und die vom Bundesgericht definierten, im Rahmen der Überwindbarkeitsprüfung zu beurteilenden Kriterien, seien nicht in einem Ausmass erfüllt, dass die psychische Einschränkung als Invalidität anerkannt wäre (psychiatrisches Teilgerichtsgutachten, S. 10, act. G 31). Hinzu kommt, dass der Beschwerdeführer über relevante Ressourcen verfügt (siehe hierzu psychiatrisches Teilgerichtsgutachten, S. 9, act. G 31) und "die Problematik vor allem eine "soziale" sei (psychiatrisches Teilgerichtsgutachten, S. 14, act. G 31). Angesichts dieser Verhältnisse ist davon auszugehen, dass die diagnostizierte chronische depressive Störung, gegenwärtig leichte depressive Episode ohne somatisches Syndrom (ICD-10: F32.00), kein invalidenversicherungsrechtlich relevantes eigenständiges depressives Leiden darstellt und

dem Beschwerdeführer in Nachachtung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (BGE 130 V 352) sowie der diesbezüglichen Beurteilung durch den psychiatrischen Gerichtsgutachter eine Überwindung des Schmerzsyndroms (chronische Schmerzstörung mit somatischen und psychischen Faktoren [ICD-10: F45.41]) bzw. von dessen Folgen zumutbar ist. Damit ist aus invalidenversicherungsrechtlicher Sicht entsprechend der Vermutung im Gerichtsgutachten von einer 100%igen Arbeitsfähigkeit für die aktuell ausgeübte Tätigkeit als ___ und für Verweistätigkeiten auszugehen (act. G 31, S. 35).

3.6 Was den zeitlichen Geltungsbereich der gerichtsgutachterlichen Arbeitsfähigkeitsbeurteilung anbelangt, so ist festzustellen, dass die somatische Einschätzung (100%ige Arbeitsfähigkeit für die aktuell ausgeübte sowie für leidensangepasste Tätigkeiten) seit dem Jahr 2000 gilt. Die vom psychiatrischen Gerichtsgutachter vorgenommene Beurteilung gilt ausdrücklich (erst) ab Zeitpunkt der Begutachtung. "Präzisere Angaben zum Verlauf der Arbeitsfähigkeit" seien "(leider) nicht möglich" (act. G 31, S. 36). Mit Blick darauf, dass der psychiatrische Gerichtsgutachter plausibel festhielt, bei der von Dr. G. ___ vorgenommenen Einschätzung (50%ige Arbeitsunfähigkeit) handle es sich - trotz einer seither eingetretenen "gewissen" Verbesserung - im Wesentlichen um eine abweichende Beurteilung des wahrscheinlich gleichen Sachverhalts und nicht um eine wesentliche Veränderung des Gesundheitszustands (psychiatrisches Teilgerichtsgutachten, S. 6, und S. 8, act. G 31), besteht keine Veranlassung, rückwirkend vom Bestehen einer invalidenversicherungsrechtlich relevanten Arbeitsunfähigkeit auszugehen, zumal Dr. G. ___ keine Ressourcenprüfung vorgenommen hatte (psychiatrisches Teilgerichtsgutachten, S. 13, act. G 31). Daran ändert die (klinisch-psychiatrische) unter Vorbehalt gemachte ("Sie kann allerdings retrospektiv nicht genauer abgeschätzt werden") Ausführung des psychiatrischen Gerichtsgutachters nichts, wonach die Arbeitsfähigkeit im Zeitpunkt der Begutachtung durch Dr. G. ___ bei etwa 40% "gelegen haben dürfte" (psychiatrisches Teilgerichtsgutachten, S. 13, act. G 31). Denn es besteht kein Anlass für die Vermutung, die vom psychiatrischen Gerichtsgutachter verneinte invalidisierende Wirkung des psychischen Beschwerdebilds gelte nicht auch rückwirkend für den von Dr. G. ___ beurteilten - damals lediglich hinsichtlich des Schweregrads der (nicht eigenständigen) Depression geringgradig schlechteren - Gesundheitszustand. Es ist demnach nicht bloss für die Zeit nach der vom Gericht in Auftrag gegebenen Begutachtung, sondern auch für die Zeit davor, von einer 100%igen Arbeitsfähigkeit für die aktuell ausgeübte Tätigkeit sowie für leidensangepasste Tätigkeiten auszugehen.

E. 4

Ausgehend von einer 100%igen Arbeitsfähigkeit für leidensangepasste Tätigkeiten verbleibt damit die Ermittlung des Invaliditätsgrads.

4.1 Für die Bestimmung des Invaliditätsgrads wird gemäss Art. 16 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (sogenanntes Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (sogenanntes Valideneinkommen). Der ausgeglichene Arbeitsmarkt ist ein theoretischer und abstrakter Begriff. Er berücksichtigt die konkrete Arbeitsmarktlage nicht, umfasst in wirtschaftlich schwierigen Zeiten auch tatsächlich nicht vorhandene Stellenangebote und sieht von den fehlenden oder verringerten Chancen Teilinvaliden, eine zumutbare und geeignete Arbeitsstelle zu finden, ab (BGE 134 V 71 E. 4.2.1 mit Hinweis).

Die wirtschaftliche Verwertbarkeit der noch zumutbaren Restarbeitsfähigkeit auf dem als ausgeglichen gedachten Arbeitsmarkt bedeutet eine Einschätzung der Chancen der versicherten Person, trotz der im Einzelfall einzuhaltenden Restriktionen bezüglich Arbeitsplatz, Arbeitshaltung, Arbeitszeit und Art der Tätigkeit von einem durchschnittlichen Arbeitgeber noch angestellt zu werden. Es geht dabei um die konkrete Beurteilung der für die versicherte Person realistischerweise noch vorhandenen oder nicht mehr vorhandenen Arbeitsmarktchancen (Urteil des Bundesgerichts vom 17. Dezember 2008, 9C_854/2008, E. 3.2).

4.2 Die genaue Ermittlung des Valideneinkommens kann vorliegend offen bleiben. Denn auch wenn zugunsten des Beschwerdeführers auf das von ihm für die bei der F.____ ausgeübte Tätigkeit geltend gemachte, von der Beschwerdegegnerin entgegen dem Urteil vom 29. Januar 2010 nicht abgeklärte Jahreseinkommen für das Jahr 2006 von Fr. 83'656.-- (act. G 1, S. 8) abgestellt würde, resultierte bei einer 100%igen Arbeitsfähigkeit für leidensangepasste Tätigkeiten kein rentenbegründender Invaliditätsgrad (vgl. nachstehende E. 4.4), weshalb sich weitere Abklärungen erübrigen.

4.3 Für die Bestimmung des Invalideneinkommens ist primär von der beruflich-erwerblichen Situation auszugehen, in der die versicherte Person konkret steht. Ist kein solches tatsächlich erzielt, namentlich weil die versicherte Person nach Eintritt des Gesundheitsschadens keine oder jedenfalls keine an sich zumutbare neue Erwerbstätigkeit aufgenommen hat, so ist auf Erwerbstätigkeiten abzustellen, die der versicherten Person angesichts ihrer Ausbildung und ihrer physischen sowie intellektuellen Eignung zugänglich wären. Rechtsprechungsgemäss werden hierzu die Tabellenlöhne gemäss den vom Bundesamt für Statistik periodisch herausgegebenen Lohnstrukturerhebungen (LSE) herangezogen (BGE 129 V 475 f. E. 4.2.1).

4.3.1 Währenddem der Beschwerdeführer in der Beschwerde vom 12. März 2012 das Heranziehen des einschlägigen LSE-Tabellenlohns für Hilfsarbeiter ausdrücklich bestätigte (act. G 1, Rz 17), stellt er sich in der Stellungnahme vom 2. Juni 2014 ohne Begründung auf den Standpunkt, beim Invalideneinkommen sei auf die aktuelle Tätigkeit als Bistroyinhaber abzustellen (act. G 42, Rz 8).

4.3.2 Bezüglich der wirtschaftlichen Verwertbarkeit der Restarbeitsfähigkeit ist auf den im Gebiet der Invalidenversicherung allgemein geltenden Grundsatz der Schadenminderungspflicht hinzuweisen, wonach die versicherte Person, bevor sie Leistungen verlangt, alles ihr Zumutbare selber vorzukehren hat, um die Folgen der Invalidität bestmöglich zu mindern. Ein Rentenanspruch ist zu verneinen, wenn die Person selbst ohne Eingliederungsmassnahmen, nötigenfalls mit einem Berufswechsel, zumutbarerweise in der Lage ist, ein rentenausschliessendes Erwerbseinkommen zu erzielen. Von der versicherten Person dürfen dabei aber nur Vorkehren verlangt werden, die unter Berücksichtigung der gesamten objektiven und subjektiven Gegebenheiten des Einzelfalles zumutbar sind. Der Begriff der zumutbaren Tätigkeit im Rahmen der Invaliditätsbemessung nach Art. 16 ATSG bezweckt, die Schadenminderungspflicht zu begrenzen oder - positiv formuliert - deren Mass zu bestimmen. Eine versicherte Person ist daher unter Umständen invalidenversicherungsrechtlich so zu behandeln, wie wenn sie ihre Tätigkeit als Selbstständigerwerbende aufgibt, d.h. sich im Rahmen der Invaliditätsbemessung jene Einkünfte anrechnen lassen muss, welche sie bei Aufnahme einer leidensangepassten unselbstständigen Erwerbstätigkeit zumutbarerweise verdienen könnte. Für die Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs der zumutbaren Tätigkeit im Allgemeinen, wie bei der Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit im Besonderen, sind die gesamten subjektiven und objektiven Gegebenheiten des Einzelfalles zu berücksichtigen. Im Vordergrund stehen bei den subjektiven Umständen die verbliebene

Leistungsfähigkeit sowie die weiteren persönlichen Verhältnisse, wie Alter, berufliche Stellung, Verwurzelung am Wohnort etc. Bei den objektiven Umständen sind insbesondere der ausgeglichene Arbeitsmarkt und die noch zu erwartende Aktivitätsdauer massgeblich (Urteil des Bundesgerichts vom 11. Juni 2012, 8C_748/2011, E. 6.3 mit Hinweisen).

4.3.3 Unter Berücksichtigung der Umstände, dass der 195_ geborene (act. G 5.4) Beschwerdeführer die ___ätigkeit (erst) seit April 2005 ausübt, zuvor nach seiner Einreise in die Schweiz im Jahr 1984 bis zum Jahr 2000 unselbstständig erwerbstätig gewesen ist und den im Jahr 2000 aufgenommenen ___betrieb Ende März 2005 aufgegeben hatte (act. G 5.39-3; vgl. zur Berufsanamnese auch act. G 31, S. 22 f.), er im Zeitpunkt der angefochtenen Verfügung vom 10. Februar 2012 (act. G 5.132) noch eine Aktivitätsdauer von mehr als 10 Jahren vor sich hatte und die im Rahmen des ___betriebs erzielten Beträge eher bescheiden ausfallen ("am Schluss bleibe davon nichts übrig", act. G 31, S. 23), ist im Rahmen der Schadenminderungspflicht die Zumutbarkeit der Aufgabe der selbstständigen ___tätigkeit zu bejahen. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdeführer die Kündigung des Pachtvertrags für die Räumlichkeiten des ___betriebs per Ende Januar 2014 erhalten hat (act. G 31, S. 23). Damit ist zur Bestimmung des Invalideneinkommens der LSE-Hilfsarbeiterlohn heranzuziehen. Dieser beträgt für das Jahr 2006 Fr. 59'197.-- (Anhang 2: Lohnentwicklung, IVG-Gesetzesausgabe der Informationsstelle AHV/IV, Ausgabe 2012).

4.3.4 Angesichts der im Zeitpunkt der angefochtenen Verfügung verbliebenen Aktivitätsdauer von etwas mehr als 10 Jahren (vgl. vorstehende E. 4.3.3), einer 100%igen Arbeitsfähigkeit für leidensangepasste Tätigkeiten (vgl. vorstehende E. 3.6), der nicht übermässig engen Umschreibung des zumutbaren Spektrums an Verweistätigkeiten (act. G 31, S. 35) besteht kein Anlass, den von der Beschwerdegegnerin gewährten Tabellenlohnabzug (act. G 5.132-2) von 10% zu erhöhen. Demnach beträgt das Invalideneinkommen Fr. 53'277.-- (Fr. 59'197.-- x 0,9).

4.4 Bei einem (zugunsten des Beschwerdeführers angenommenen) Valideneinkommen von Fr. 83'656.-- und einem Invalideneinkommen von Fr. 53'277.-- resultieren eine Erwerbseinbusse von Fr. 30'379.-- (Fr. 83'656.-- - Fr. 53'277.--) und ein nicht rentenbegründender Invaliditätsgrad von 36% ([Fr. 30'379.-- / Fr. 83'656.--] x 100).

E. 5

5.1 Nach dem Gesagten ist die Beschwerde vom 12. März 2012 abzuweisen.

5.2 Dem Beschwerdeführer wurde die unentgeltliche Rechtspflege am 9. Mai 2012 bewilligt (act. G 6). Wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschwerdeführers es gestatten, kann er jedoch zur Nachzahlung verpflichtet werden (Art. 99 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [VRP; sGS 951.1] i.V.m. Art. 123 Abs. 1 der Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO/CH; SR 272]).

5.3 Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung [IVG; SR 831.20]). Aufgrund der Einholung eines Gerichtsgutachtens und des damit verbundenen Zusatzaufwands erscheint eine Gerichtsgebühr von Fr. 1'000.-- in der vorliegend zu beurteilenden Angelegenheit als angemessen. Dem unterliegenden Beschwerdeführer sind die Gerichtskosten in der Höhe von Fr. 1'000.-- aufzuerlegen. Zufolge unentgeltlicher Rechtspflege ist er von der Bezahlung zu befreien.

5.4 In Nachachtung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung hat die Beschwerdegegnerin die für das Gerichtsgutachten angefallenen Kosten von Fr. 11'563.65 (act. G 31.1) zu tragen (BGE 137 V 265 f. E. 4.4.2).

5.5 Der Staat ist zufolge unentgeltlicher Rechtsverteidigung zu verpflichten, für die Kosten der Rechtsvertretung

des Beschwerdeführers aufzukommen. Die Parteientschädigung wird vom Versicherungsgericht festgesetzt und ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen (Art. 61 lit. g ATSG). In der Verwaltungsrechtspflege beträgt das Honorar vor Versicherungsgericht nach Art. 22 Abs. 1 lit. b HonO pauschal Fr. 1'000.-- bis Fr. 12'000.--. Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers macht in der Kostennote vom 12. Juni 2014 bei einem Stundenaufwand von 32.89 Stunden und einem Stundenhonorar von Fr. 220.-- ein Honorar von Total Fr. 8'127.25 (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) geltend (act. G 45), was angemessen erscheint. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass das Honorar um einen Fünftel zu kürzen ist (Art. 31 Abs. 3 des kantonalen Anwaltsgesetzes [AnwG; sGS 963.70]). Der Rechtsvertreter hat - verglichen mit dem mittleren Stundenhonorar von Fr. 250.-- (Art. 24 Abs. 1 der Honorarordnung für Rechtsanwälte und Rechtsagenten [sGS 963.75]) - bereits ein gekürztes Stundenhonorar von Fr. 220.-- berücksichtigt. Allerdings hat er damit - verglichen mit dem mittleren Stundenhonorar - nicht vollumfänglich der Fünftelkürzung gemäss Art. 31. Abs. 3 AnwG Rechnung getragen, weshalb sein Stundenhonorar auf Fr. 200.-- (Fr. 250.-- x 0.8) zu kürzen ist. Bei 32.89 Stunden resultiert damit ein Honorar von Fr. 6'578.-- (32.89 x Fr. 200.--). Unter Einbezug der Auslagenpauschale von 4% im Betrag von (abgerundet) Fr. 263.10 (Fr. 6'578.-- x 0.04) und der Mehrwertsteuer von 8% im Betrag von (aufgerundet) Fr. 547.30 ([Fr. 6'578.-- + Fr. 263.10] x 0.08) ergibt sich ein zu entschädigendes Total von Fr. 7'388.40 (Fr. 6'578.-- + Fr. 263.10 + Fr. 547.30). Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Der Beschwerdeführer wird von der Bezahlung der Gerichtsgebühr in der Höhe von Fr. 1'000.-- befreit. 3. Die Beschwerdegegnerin hat die Kosten des Gerichtsgutachtens von Fr. 11'563.65 zu bezahlen. 4. Der Staat entschädigt den Rechtsvertreter des Beschwerdeführers zufolge unentgeltlicher Rechtsverbeiständung mit Fr. 7'388.40 (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.